

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 9/84

BESCHLUSS

in der Familiensache

Martina L [REDACTED], Am H [REDACTED], La [REDACTED],

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Eheleute Lothar und Doris L [REDACTED], D [REDACTED],
V [REDACTED] / N [REDACTED],

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Portmann, Dr. Krohn, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 21. März 1984
beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Fürth.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht Fürth ist an den Verweisungsbeschluß
des Amtsgerichts Duisburg vom 26. Januar 1984 gemäß
§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO gebunden. Einem Verweisungsbeschluß
kommt im Gerichtsstandsbestimmungsverfahren nur dann keine
Bindungswirkung zu, wenn er jeglicher Rechtsgrundlage
entbehrt und sich daher als willkürlich erweist (BGHZ 71,
69, 72 m.w.N.). Um einen solchen Fall handelt es sich
hier nicht. Die vom Amtsgericht Duisburg ausgesprochene
Verweisung war zwar fehlerhaft, da dieses Gericht gemäß
§ 23 a ZPO als Wohnsitzgericht der Klägerin zuständig war
und seine Zuständigkeit zufolge § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO

- 3 -

durch den späteren Umzug der Klägerin nicht berührt wurde. Dennoch stellt sich das Verfahren des Amtsgerichts Duisburg, zumal die Parteien übereinstimmend um Verweisung gebeten hatten, nicht als geradezu willkürlich dar. Es verbleibt daher bei der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses.

Lohmann

Macke

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)